

29/AB
Bundesministerium vom 23.12.2024 zu 9/J (XXVIII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.779.521

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9/J-NR/2024 betreffend Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen am 24. Oktober 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 11, 14 und 15 sowie 19 bis 23:

- Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?
- Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs. 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?
- Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IFG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs. 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?
- Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?
- Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB. dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?
- Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw. den jeweiligen Adressat:innen zur Kenntnis gebracht?

- Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?
- Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?
- Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?
- Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, usgl, die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?
- Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?
- Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?
- Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw. Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?
- Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?
- Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamt:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw. Beispiele handelt es sich?
- Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?
- Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?
- Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?

Im Hinblick auf die mit 1. September 2025 in Kraft tretenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und

Forschung begonnen, die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sowohl in legitistischer Hinsicht, wie etwa die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften des eigenen Wirkungsbereichs (Gesetze, Verordnungen und Erlässe) mit den künftig geltenden verfassungsgesetzlichen Vorgaben, als auch verwaltungstechnische und organisatorische Abläufe, wie Prüfung allfälliger erforderlicher Rundschreiben, Leitfäden, Klärung von Prozessen, elektronische Register, mit hausinternen Koordinierungen in Angriff zu nehmen. Den Ergebnissen dieser umfassenden und umfangreichen Prüfungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgegriffen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist jedenfalls bedacht, die entsprechenden Schritte rechtzeitig zu setzen, um sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten zum 1. September 2025 sowohl in der Zentralstelle als auch im nachgeordneten Bereich eine rechtskonforme Umsetzung gewährleistet ist. Alle im Gesetz explizit genannten Informationen werden – sofern dies nicht ohnehin bereits geschieht – rechtskonform zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden alle Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv so weit wie möglich veröffentlicht.

Gleichzeitig sieht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch eine Reihe von offenen Fragen zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Insbesondere das Spannungsverhältnis Informationsfreiheit und Schutz personenbezogener Daten bedarf einer Klärung. Dies betrifft nicht nur Informationen, in denen personenbezogene Daten in Dokumenten auftauchen, sondern auch die Rückführbarkeit von Informationen.

So fallen etwa im Bereich des Schulwesens allein aufgrund der hohen Anzahl der am Schulleben beteiligten Personen von rund 1,2 Millionen Schülerinnen und Schülern an über 5.000 Schulstandorten und knapp 46.000 Bundesbediensteten große Mengen an Informationen und Daten an. Dabei handelt es sich in weiten Teilen um personenbezogene Daten. Beispielsweise liegen (Stamm-)Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie Daten zur Leistungsfeststellung bzw. -beurteilung ebenso vor, Ergebnisse aus standardisierten Testungen sowie Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit und Lebensführung, An-/Abwesenheiten, Teilnahme an Schulveranstaltungen und den Besuch ganztägiger Schulformen zulassen. Für einzelne Bereiche dieser Daten liegen spezifische Auswertungen für Verwaltungszwecke vor, die je nach Detailierungsgrad Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen bzw. bei denen aufgrund der geringen Personenanzahl eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Informationen und Daten aus den genannten Bereichen ist jedenfalls zu prüfen, welche der anfallenden Daten und Informationen dem Schutz des § 6 IFG unterliegen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass bereits jetzt umfangreiche statistische Daten und Auswertungen öffentlich zugänglich sind, in der Regel schon aufgrund der

Verpflichtung zur Publikation nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

Im Bereich des Schulwesens werden legistische Anpassungen geprüft, die aufgrund der Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der geänderten Begrifflichkeiten durch den Entfall des Begriffs Amtsverschwiegenheit und der Schaffung des neuen Begriffs der Geheimhaltung erforderlich sein werden. Davon betroffen wären etwa § 7 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017 idgF, § 21 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF, sowie § 5 IQS-Gesetz, BGBl. I Nr. 50/2019 idgF.

Auch wären die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallenden dienstrechlichen Vorschriften des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, zu prüfen. Zu den dienstrechlichen Rahmenbedingungen für Bundesbedienstete wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Ebenso sind für den Bereich der Universitäten und Fachhochschulen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu durchleuchten und auf entsprechenden Anpassungsbedarf zu prüfen. Derzeit sind beispielsweise Verschwiegenheitspflichten in § 48 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2022 idgF, oder spezieller in § 42 Abs. 5 UG vorgesehen. Weiters sind die Normen des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 idgF, des Privathochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2020 idgF, und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, entsprechend zu überprüfen.

Sobald entsprechende Ergebnisse feststehen und verfassungskonforme Neufassungen erarbeitet wurden, sollen diese als Ministerialentwürfe den üblichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vertritt daher die Auffassung, dass eine bundesweit einheitliche Definition der im IFG genannten Begriffe und Dokumente und insgesamt gemeinsame Auslegung und Umsetzung des IFG sinnvoll erscheint, auch um redundante Datenlieferungen oder widersprüchliche Angaben von verschiedenen Stellen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Zweckmäßigkeit entsprechender Handreichungen deshalb in Richtung Bundeskanzleramt und Datenschutzbehörde (DSB) kommuniziert, entsprechende Dokumente sind bereits angekündigt.

Zu Frage 12:

- *Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?*

Von der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) werden zum Thema Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechende facheinschlägige Seminare ab 2025 in Kooperation mit der Datenschutzbehörde angeboten, weshalb aktuell keine separaten Schulungsstrukturen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geplant sind (<https://www.vab.gv.at/bildungsprogramm/fachbereiche/recht-und-legistik/datenschutz.html>).

Zu Frage 13:

- *Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Es wird auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz hingewiesen.

Zu Frage 16:

- *Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?*

Änderungen der Büroordnung stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Es wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes hingewiesen.

Zu Frage 17:

- *Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?*

Auf die zu Fragen 1 bis 11, 14 und 15 sowie 19 bis 23 dargestellten laufenden Vorbereitungsarbeiten sowie derzeit noch andauernden Prüfprozesse wird hingewiesen. Zum Stichtag der Parlamentarischen Anfrage ist die Einrichtung einer speziell für Informations- und Auskunftsbegehren zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht geplant. Stattdessen wird aufgrund der Größe des Ressorts und der Vielfalt der Aufgabenstellungen das Ziel verfolgt, dass die Erfüllung des Informationsfreiheitsgesetzes durch die jeweilige Organisationseinheit gewährleistet wird.

Zu Frage 18:

- *Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?*

Dazu findet ein Informationsaustausch mit dem Bundeskanzleramt auf Ebene der Leitungen der Präsidialsektionen statt, in dessen Rahmen über die geplanten Funktionen berichtet wurde. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Forschung wurde Interesse angemeldet, das Register nach dessen Fertigstellung zu nutzen.

Zu Frage 24:

- *Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2/J-NR/2024 vom 24. Oktober 2024 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu den Fragen 25 bis 33:

- *Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs. 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?*
- *Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?*
- *Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*
- *Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?*
- *Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?*
- *Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?*
- *Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich - wie gesetzlich vorgesehen - im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?*
- *Wie wird - dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend - im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?*
- *Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür*

vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?

Dem Recht des National- und Bundesrates auf Informationen aus dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird schon bisher unter Wahrung der verfassungsgesetzlich und grundrechtlich determinierten Grenzen der Interpellation nach bestem Wissen entsprochen. Auch zukünftig wird diesem Recht so umfänglich wie möglich bzw. zulässig nachgekommen werden.

Selbstverständlich wird im Rahmen der Bearbeitung und Beantwortung parlamentarischer Anfragen stets die jeweils aktuelle Rechtslage beachtet sowie auch richterliche Auslegung berücksichtigt. Der im Rahmen der (verfassungs-)rechtlichen Novelle zur Informationsfreiheit, BGBl. I Nr. 5/2024, in diesem Konnex eingefügte Abs. 3a des Art. 52 B-VG wird damit Gegenstand laufender Analyse im Gesamtgefüge dieser Überlegungen und im Wege der Einzelfallbeurteilung und Interessenabwägung in die jeweils konkreten Arbeiten einfließen.

Angesichts dieser Einzelfallbezogenheit sind weder generalisierende Richtlinien, Empfehlungen o.Ä., noch pauschale prozessuale Anordnungen zielführend. Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

Wien, 23. Dezember 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

